

# Satzung der Freien Wähler Laubach

19.03.2022

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Laubach“.
2. Sitz des Vereins ist Laubach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf kommunalpolitischem Gebiet zu unterstützen und zu fördern. Mit dem Verein soll den einzelnen Mitgliedern eine Möglichkeit gegeben werden, auf kommunaler Ebene als gemeinsames Sprachrohr agieren zu können.
2. Seine Hauptaufgabe ist die Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik.
3. Der Verein koordiniert und unterstützt seine Mitglieder bei der politischen Willensbildung zum Wohle des Gemeinwesens in der Gemeinde. Er agiert im Sinne einer lebendigen Demokratie.
4. Er ist nicht Teil der Partei FREIE WÄHLER, befindet sich jedoch mit dieser in freundschaftlichen und regen Austausch. Zur Erreichung gemeinsamer Interessen ist eine gegenseitige Unterstützung ausdrücklich erwünscht.
5. Der Verein nimmt an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach teil. Hierzu wird, wenn möglich gemeinsam mit der Partei FREIE WÄHLER, eine eigene Kandidatenliste aufgestellt. Die Teilnahme an den Wahlen zu den Ortsbeiräten der Stadt Laubach erfolgt ebenfalls mit einer eigenen Liste oder der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an Gemeinschaftslisten.
6. Zur Umsetzung des Satzungszwecks sollen den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen durch den Verein vermittelt werden, ohne dabei verbindliche Einflussnahme auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder zu nehmen.



7. Der Verein ist Mitglied im FW-Kreisverband Gießen und im FW-Landesverband Hessen.
8. Er bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Landes Hessen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahmen bzw. Ablehnung wird dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Gründe für eine Ablehnung müssen nicht angegeben werden.
4. Die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in der Partei FREIE WÄHLER darf weder eine Rolle bei der Aufnahme spielen noch darf ein Mitglied aufgrund dessen bevorzugt oder benachteiligt werden.
5. Die Aufnahme ist in jedem Fall zu versagen, falls die betreffende Person Schulden bei dem Verein hat, die noch nicht gemäß § 195 BGB verjährt sind, z.B. aus nicht bezahlten Mitgliedsbeiträgen oder einbehaltenem Vereinseigentum.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstands.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
8. Jeder Wohnortwechsel, Änderung der E-Mail-Adresse, Wechsel der Bankverbindung oder Namensänderung ist innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod,
  - b) durch den freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) oder durch Auflösung des Vereins.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung. Sämtliches sich im Besitz befindliches Vereinseigentum muss unverzüglich an den Vorstand zurückgegeben werden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Frist von 21 Kalendertagen zum Ende eines Monats zulässig. Das Mitglied hat 14 Kalendertage Zeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu widerrufen. In diesem Fall bleibt die Mitgliedschaft lückenlos erhalten. Entscheidet sich das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt seine Kündigung zu revidieren, muss es erneut aufgenommen werden und auch der Beitrag wird erneut fällig.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag nur aus wichtigem Grund zulässig. Diese sind:
  - Ein grober Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsrichtlinien,
  - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, sofern hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden,
  - ein Beitragsrückstand nach § 6 Abs. 5,
  - die Teilnahme an einer Kommunalwahl auf einer direkt konkurrierenden Liste.
5. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes gestellt werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Beschluss zum Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.
8. Gegen den Beschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einlegen.
9. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



10. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
11. Das Mitglied bleibt weiterhin Beitragspflichtig.
12. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Diese werden in der Beitragssatzung schriftlich festgehalten.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ermäßigungen des Beitrags für Familien, für Parteimitglieder oder Personengruppen mit geringem Einkommen, wie beispielsweise Schüler, Studenten oder Rentner beschließen. Die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist dem Vorstand nachzuweisen.
3. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag in Härtefällen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder deren Beitrag ermäßigen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
4. Die Beiträge werden seitens des Vereins im Bankeinzugsverfahren jeweils für ein Geschäftsjahr mittels Lastschrift eingezogen. Es wird stets der komplette Jahresbeitrag fällig, auch wenn die Mitgliedschaft nur einen Teil des Jahres dauert.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages drei Monate im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Entscheidend ist das Alter zum Zeitpunkt der Wahl.
2. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertretenden ist nicht statthaft.
3. Die Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfenden
4. Delegierte und deren Stellvertreter



## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens am 31. Mai, sowie mindestens 3 Monate vor dem Wahltermin jeder Kommunalwahl statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und des Jahresberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 10), der Kassenprüfenden (§ 11), der Delegierten (§ 12) und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages in einer Beitrags- und Gebührenordnung,
  - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
  - f) Entwicklung von politischen Leitlinien,
  - g) die Verabschiedung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen,
  - h) die Verabschiedung von Vorschlägen an die Fraktion zur Besetzung der (Ehren-)Ämter der Stadt Laubach,
  - i) den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
  - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung, schriftlich durch Veröffentlichung in den Laubacher Mitteilungsblättern sowie durch Rundschreiben entweder auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg per E-Mail (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der E-Mail). Maßgebend ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die besondere Bezeichnung des Gegenstandes der Tagesordnung ist nur in den Fällen des Abs. 4 sowie Abs. 2, Buchst., g) bis j) und § 17 erforderlich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mehr als 20% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründen vom Vorstand verlangt. Für die Berufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Aufnahmeantrag vor der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt haben. Der Vorstand hat bis zu der Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft zu entscheiden.



6. Jedes auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag nach Abs. 2, Buchst., g) bis j) oder § 17. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, von seinem/seiner Stellvertretenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus, ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht an der betreffenden Wahl teilnehmen.
8. Sofern z.B. durch die Gesetzgebung ein Versammlungsverbot besteht oder eine persönliche Versammlung mit einer erheblichen Gefährdung von Leib, Leben oder Gesundheit der Mitglieder verbunden wäre, wird die Mitgliederversammlung als Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden. Den Teilnehmern muss dabei die Möglichkeit gegeben werden, per Telefon teilzunehmen. Optional können Inhalte per Videokonferenz präsentiert werden.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
10. Wahlen von Personen oder Listen sowie über den Ausschluss von Personen aus dem Verein ist geheim abzustimmen. Alle anderen Abstimmungen sind öffentlich, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Listen dürfen im Block abgestimmt werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder eine Einzelabstimmung verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Erreicht bei einer Personen- oder Listenwahl kein Kandidat dieses Quorum, findet ein zweiter Wahlgang ohne Quorum statt. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen ist das Erreichen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins das Erreichen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Eine Listenwahl kann alternativ auch über die Schulze-Methode abgestimmt werden.



13. Im Sinne der Beschlusskontinuität kann ein wirksam gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung nach Abs. 2, Buchst. g) , h), i) und j) nicht mehr geändert oder aufgehoben werden.
14. Sofern kein gewählter Schriftführer existiert, ist eine Niederschrift durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied zu verfassen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführenden zu unterschreiben und durch den Gesamtvorstand aufzubewahren. Dies kann auch digital geschehen, wenn das Protokoll digital unterschrieben ist. Sofern Sitzungsleitung und Protokollführung in Doppelfunktion ausgeführt werden, muss die Niederschrift von einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Im Protokoll enthalten sein müssen:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name von Versammlungsleitung und protokollführendem Mitglied,
- Zahl der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- gestellte Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/-in,
  - dem/der Schriftführerin,
  - bis zu 4 weitere Beisitzer/innen.
2. Die Amtsinhabenden müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist und einen Aufgabenverteilungsplan erstellen.
3. Dem Vorstand muss mindestens ein Mitglied der Partei, ein Mann, eine Frau sowie ein Jungwähler unter 35 Jahren angehören. Für jede nicht besetzte Position wird ein Beisitzer zur Nachnominierung gemäß § 10 Abs. 8 vorgehalten. Die Vorschläge zur Nachnominierung müssen aus der Reihe der jeweiligen Gruppe kommen. Existiert kein Vorschlag, wird die Position nicht besetzt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzende, der/die Rechner/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils



zwei, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat, neben den bereits genannten, die folgenden folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung von Vorschlägen, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
  - die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde.
6. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Dieses Vorstandsmitglied muss jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden, und bleibt nur bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in nach Bedarf einlädt und die von ihm/ihr geleitet werden. Bei der Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes teilgenommen haben und es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandssitzungsleitung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufbeschluss ausschließlich per E-Mail gefasst werden. Das Nähere Verfahren regelt der Vorstand per Geschäftsordnung.
10. Generell besteht die Möglichkeit, eine Vorstandssitzung als Telefon- bzw. Videokonferenz abzuhalten. Den Teilnehmern muss dabei die Möglichkeit gegeben werden, per Telefon teilzunehmen. Optional können Inhalte per Videokonferenz präsentiert werden. Die Anwesenden Teilnehmer sind durch den/die Schriftführer/in im Protokoll zu erfassen.





11. Die FW-Stadtverordnetenfraktion berichtet dem Vorstand.

### **§ 11 Kassenprüfende**

1. Die beiden Kassenprüfenden sowie ein Stellvertretender werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie müssen Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
3. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt.
4. Über die Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Scheidet ein Kassenprüfender aus dem Verein aus rückt der Stellvertretende nach, sofern vorhanden. Ist kein Stellvertretender vorhanden bestimmt der Vorstand einen neuen Kassenprüfenden aus den Reihen des Vereins. Dieser muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und bleibt bis zur turnusmäßigen nächsten Wahl im Amt.

### **§ 12 Delegierte und deren Stellvertreter**

1. Der Verein entsendet Delegierte an den FW-Kreisverband Gießen und den FW-Landesverband Hessen.
2. Die Delegierten werden für eine Legislaturperiode gewählt und bleiben so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung neue Delegierte gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtsinhabenden müssen Vereinsmitglied sein. Sie vertreten den Verein auf den Delegiertenversammlungen und erstatten dem Vorstand Bericht.
4. Die Amtsinhabenden sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Scheidet ein Delegierter in der laufenden Legislaturperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand die freie Position aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzen. Die Entscheidung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Ein so gewählter Delegierter bleibt nur bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen die Ernennung eines Ehrenmitglieds vorschlagen. Er soll mit den Vorschlägen äußerst sparsam umgehen.



2. Das Ehrenmitglieds wird aufgrund seines Lebenswerkes ernannt. Grund für die Ernennung eines Ehrenmitglieds ist das herausragende und langjährige Engagement eines Mitglieds für den Verein. Eine langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft ist Voraussetzung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit über den Vorschlag.
4. Die Ehrung wird wirksam, wenn das Mitglied sie annimmt.
5. Die Ehrung kann nicht zurückgegeben oder widerrufen werden, sie erlischt aber mit dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

## **§ 14 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder gemäß der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Hierzu gehört insbesondere die Verwaltung des Vereins, die politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Zugang zu den Daten der Mitglieder haben nur der Vorstand und dessen Erfüllungsgehilfen. Mit Zustimmung eines Mitgliedes kann der Vorstand dessen Kontaktdaten allen anderen Mitgliedern zugänglich machen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf
  - Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
  - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.



6. Eine Mitgliedschaft im Verein oder das Kandidieren auf Vereinslisten ist ohne Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen nicht möglich.

### **§ 15 Haftungsbegrenzung und -Einschränkung**

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

### **§ 16 Inkrafttreten und Übergangbestimmungen**

Die Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss auf der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

### **§ 17 Änderung des Zweckes und Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 11 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar für die Arbeit aller Ortsteile der Stadt Laubach zu verwenden hat. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.